

# Satzungsänderungsantrag 1

Antragstellende: Ordnungsausschuss



## Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die folgenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

Alt:	Neu:
<p><b>§ 4 Gliederungen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Diözesanvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzung der jeweiligen Eben der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 4 Gliederungen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzung der jeweiligen Eben der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p> <p>...</p>
<p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>...</p> <p>(5) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Diözesanversammlung auf Vorschlag der Diözesankonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>...</p> <p>(5) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.</p> <p>...</p>
<p><b>§ 6 Aufnahme</b></p> <p>(1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände, des Diözesanvorstandes und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 6 Aufnahme</b></p> <p>(1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände, des Diözesanvorstandes und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.</p> <p>...</p>

(6) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
6. Kolpingjugend und
7. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).

(7) Die Deutsche Jugendkraft (DJK) Sportjugend und die Junge Aktion gelten als Jugendverbände in der Diözese, Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.

...

### § 10 Diözesanversammlung

(1)...

14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und Jugendpolitik.

...

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 5,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate und

...

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

...

### § 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

...

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen Mitglieder der Leitung der Dekanatsverbände und des Diözesanvorstandes.

...

### § 16 Aufgaben und Organisation

...

(2) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 17 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

...

(6) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
6. Kolpingjugend,
7. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV),
8. Die Deutsche Jugendkraft (DJK) Sportjugend,
9. Die Junge Aktion.

...

### § 10 Diözesanversammlung

(1)...

14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in Kirche Gesellschaft und Staat.

...

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die 21 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 5,
2. je drei Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate und

...

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate.

...

### § 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

...

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen Mitglieder der Dekanatsvorstände und des Diözesanvorstandes.

...

### § 16 Aufgaben und Organisation

...

(2) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein, die einen Dekanatsvorstand wählt. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 17 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

...

**Begründung:**

Nach Einreichung der Satzung zur Genehmigung beim Bundesvorstand, hat der Bundessatzungsausschuss in seiner Sitzung im Herbst einige Änderungswünsche geäußert, die der Bundesvorstand in seinem Genehmigungsschreiben ebenfalls aufführt. Mit den hier aufgeführten Änderungen kommen wir diesen Anforderungen nach.